



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 718 24 03
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Koär Mag. Werner/5638

Geschäftszahl 14.765/4-Pr/7/97

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1016 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 44-GE/19-Pr
Datum: **29. APR. 1997**
Verteilt 30.4.97

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

H. Olsch *Jacourt*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie eine Novelle zum Asylgesetz 1991;
Nachtragstellungnahme des BMWA

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Inneres ergangenen Nachtragstellungnahme zu den gegenständlichen Gesetzesentwürfen zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 18. April 1997

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Gabler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.765/4-Pr/7/97

An das
 Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
 1014 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 0037257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 718 24 03
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
 Koär Mag. Werner/5638

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 – FrG) sowie eine Novelle zum Asylgesetz 1991;
 Nachtragstellungnahme des BMwA

Im Nachtrag zur ho. Stellungnahme vom 14.4.1997, GZl. 14.765/2-Pr/7/97, zu den o.a. Entwürfen, erlaubt sich das ho. Ressort noch auf folgenden wichtigen Punkt hinzuweisen:

Im § 21 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes zu einem Fremdengesetz 1997 ist eine Definition des Begriffes "Schlüsselkräfte" enthalten, die aus ho. Sicht zu restriktiv formuliert ist.

Es wird daher vorgeschlagen, diesen sehr wichtigen Begriff entsprechend der in der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung, BGBl. Nr. 278/1995, enthaltenen Formulierung zu definieren.

Dort werden jene Ausländer als Schlüsselkräfte bezeichnet "an deren Beschäftigung a) im Hinblick auf ihre besondere Ausbildung, speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten oder besondere Erfahrung oder b) im Hinblick auf den mit der Beschäftigung verbundenen Transfer von Investitionskapital gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen".

Diese begriffliche Festlegung schließt auch den Kreis von Personen des Vertrauens (aus unternehmerischer Sicht z.B. Sekretärin der Geschäftsleitung) ein, was aus der Sicht internationaler Investoren wesentlich ist.

Seite 2

Im § 21 Abs. 3 des Entwurfes wird auch normiert, daß auf die Nichtverfügbarkeit von entsprechenden Arbeitskräften im Inland Bedacht zu nehmen ist. Es muß darauf hingewiesen werden, daß dieses Kriterium bei Schlüsselkräften, die in internationalen tätigen Unternehmen beschäftigt sind, nicht herangezogen werden kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 18. April 1997

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Gabler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

